



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kommunale Spitzenverbände,
Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen
Städte mit eigenem Jugendamt

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Frau Claudia Porr
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Abt. LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

12. April 2021

Rd-Schr. LJA 38/2021

Mein Aktenzeichen Ihre Schreiben vom **Ansprechpartner/ E-Mail**
34.1-575.01 - LJA 38/
2021 Herr Martin Mendel
Mendel.Martin@lsjv.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 967-525
06131 967-12 525

Rundschreiben LJA 38/2021 Festlegung des maßgebenden Einkommens bei der Berech- nung eines Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 6 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 11. Dezember 2020 mündlich verkündeten Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Einzelfallentscheidung u. a. in der Anwendung der Vorschrift des § 94 Abs. 6 SGB VIII zur Berechnung des Kostenbeitrages bei jungen Menschen neue Maßstäbe gesetzt (Az: BVerwG 5 C 9.19). Im konkreten Verfahren wurde durch das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass bei der Berechnung eines Kostenbeitrages für vollstationär untergebrachte junge Menschen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge ein Kostenbeitrag gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII festzu-

1/3

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



setzen ist. Insofern ist also für die Berechnung das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich. Die bisherige Praxis sowie die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat die vorgenannte Norm im Sinne des zum Zeitpunkt der Gesetzgebung tragenden Gedankens interpretiert. Dies führte richtigerweise dazu, dass maßgebendes Einkommen i. S. d. § 94 Abs. 6 SGB VIII als das aktuelle Einkommen angesehen wurde. Auch wenn das vorgenannte Urteil keine normative Bindungswirkung über den konkreten Einzelfall hinaus entfaltet, möchte ich Ihnen anraten, Ihre bisherige Praxis bei der Berechnung der Kostenbeiträge gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechend anzupassen. Eine etwaige Umstellung des Verfahrens dient letztlich auch einem einheitlichen Verwaltungshandeln innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, da eine nicht unerhebliche Anzahl deutscher Jugendämter bereits vor Veröffentlichung des Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres umgestellt hat. Es ist ferner zu empfehlen, die Umstellung der Bezugsgröße auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres für alle künftig festzusetzenden sowie alle sich in einem Widerspruchsverfahren befindenden Kostenbeitragsfestsetzungen anzuwenden. Aus Gründen der Gleichbehandlung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe soll die Umstellung der Bezugsgröße auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres auch auf sich bereits in der Kostenbeitragspflicht befindende Pflichtige angewendet werden. Bezüglich der Jugendhilfefälle, bei denen das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenerstattungspflichtig ist, ist eine Umstellung der Bezugsgröße ab dem 29. März 2021, mithin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils, erfolgt.



Überzahlte Kostenbeiträge sind den jungen Menschen zu erstatten oder mit künftig festzusetzenden Kostenbeiträgen zu verrechnen. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht im oben genannten Urteil nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass die Höhe des Kostenbeitrages in jedem Einzelfall individuell im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens festzusetzen ist. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz vom 28. März 2019 (LJA 01/2019) verwiesen. Ich bitte um Berücksichtigung der Verfahrensänderungen. Für weitere Nachfragen steht Ihnen Herr Martin Mendel gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Zeller